

nen, sie werde auch ohne einen solchen ständischen Antrag den Zweck zu verfolgen suchen, der der Deputation vorschwebte, da ich überzeugt bin, die hohe Staatsregierung theilt hierin die Ansichten der zweiten Kammer.

Präsident Braun: Will noch Jemand darüber das Wort ergreifen? Wo nicht, so frage ich die Kammer: Will sie hierin bei ihrem frühern Beschlusse beharren? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Georgi: Bei jedem Landtage seit 1834 ist für die Staatsregierung die Ermächtigung ausgesprochen worden, gewisse Positionen des Ausgabebudgets, welche immer dieselben geblieben sind, zusammenzuziehen. Es sind dies die Positionen 13, 14, 15 bei dem Ministerium der Justiz, 19, 20 und 21 bei dem Departement des Innern, 48, 49, 50 und 51 bei dem Militairdepartement, 72, 73 und 74 bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten und 85, 86 und 87 bei dem Bauetat. Die Deputation schlägt Ihnen vor, diese beim Budget beantragte Ermächtigung auch diesmal für die Regierung in der ständischen Schrift auszusprechen.

Präsident Braun: Will die Kammer die von dem Herrn Referenten angedeutete Ermächtigung für die Staatsregierung in der ständischen Schrift aussprechen? — Wird gegen drei Stimmen bejaht.

Referent Abg. Georgi: Es ist endlich noch zu bemerken, daß von der hohen Staatsregierung der Ständeversammlung diesmal beim Budget der Entwurf eines Finanzgesetzes vorgelegt worden ist. Es ist dieser Entwurf deshalb an die Stände gekommen, weil bei der Entwerfung des Budgets die Staatsregierung noch der Ansicht war, daß sich diesmal das Provisorium vermeiden lassen, und das Finanzgesetz zu rechter Zeit zur Verabschiedung werde gebracht werden können. Diese Voraussetzung hat sich, wie Sie wissen, nicht erfüllt. Es ist vielmehr von der Ständeversammlung ein Steuerprovisorium wieder bewilligt worden und der vorgelegte Entwurf des Finanzgesetzes paßt nun nicht mehr ganz zur Sachlage. Die Deputation schlägt Ihnen daher vor, auch diesmal wie früher der hohen Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, das Finanzgesetz in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse und unter Bezugnahme auf die ständische Zustimmung zu erlassen.

Präsident Braun: Will die Kammer der hohen Staatsregierung die Ermächtigung zur Erlassung des Finanzgesetzes in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse und unter Bezugnahme ständischer Zustimmung ertheilen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Wir kommen nunmehr zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, der Berathung des Berichts, das Zusammentreffen verschiedener Freiheitsstrafen betreffend. Der Herr Referent wird ersucht, uns diesen Bericht zu geben. Ich bemerke im voraus, daß wir in dieser Sitzung nur einen Theil dieses Berichts werden erledigen können, weil wir um 2 Uhr zu einer geheimen Sitzung übergehen werden; wir werden jedoch heute noch eine Abendsitzung halten.

Referent Abg. Schäffer: Das Allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät haben in Folge der in dem Landtagsabschiede vom 21. August 1843 ertheilten Zusage einen Gesetzentwurf, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend, bearbeiten lassen, welcher den getreuen Ständen, zur Erlangung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung, nebst den dazu gehörigen Motiven in den Beilagen sub A. und B. hiermit vorgelegt wird.

Durch dessen Annahme werden zugleich einige Abänderungen im Militairstrafgesetzbuche nothwendig werden, welche in Beilage sub C. zusammengestellt sind.

Dresden, am 29. September 1845.

Friedrich August.

(LS)

Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

Referent Abg. Schäffer: Es hat zeither die Staatsregierung die Zustimmung ertheilt, daß von der Verlesung der Motive (s. dieselben in d. Mittheil. der ersten Kammer Nr. 31, S. 689 flg.) abgesehen werde; ich erlaube mir daher die Anfrage, ob auch diesmal davon abgesehen werden kann?

Staatsminister v. Könnneritz: Das Ministerium verzichtet darauf.

Präsident Braun: Will die Kammer von Verlesung der Motive absehen?

Abg. Joseph: Ich widerspreche auch hier dem Verlassen der Regel, da es sehr leicht den Anschein gewinnen könnte, als ob bloß wegen der Nähe des Schlusses des Landtags von der Landtagsordnung abgegangen werden sollte; dies aber würde dem Ansehen unserer Verhandlungen Abbruch thun. Es scheint mir das Vorlesen der Motive um so mehr angemessen zu einer Zeit, wo die Gegenstände, welche unserer Berathung vorliegen, immer vielfältiger und gedrängter werden, und immer weniger Zeit gegeben ist, sich auf die Verhandlungen vorzubereiten.

Präsident Braun: Es wird dies von dem Beschluß der Kammer abhängen. Ich wiederhole also die Frage: Will die Kammer, daß von dem Vorlesen der Motive abgesehen werde? — Wird gegen fünf Stimmen bejaht.

Referent Abg. Schäffer: Der Bericht lautet, wie folgt:

Schon frühere von der Staatsregierung und den Ständen gemachte Wahrnehmungen, daß die Freiheitsstrafen des Zucht- und Arbeitshauses in ihrem Verhältnisse zu einander der gesetzlich festgesetzten und bestimmten Geltung nicht vollkommen entsprächen, dieses Mißverhältniß bei der Strafverwandlung aber am auffallendsten hervortrete, haben bei vorhergegangenen Landesversammlungen die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Körperschaften erregt. Anträge verschiedener Art sind deshalb gestellt worden, die Staatsregierung selbst hat vielfach mit diesem Gegenstande sich beschäftigt und diese Erwägungen haben als Resultat den vorliegenden Gesetzentwurf ergeben.